

Satzung des Fördervereins der Freien Gartenstadtschule Hellerau (Fassung vom 10.04.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 10.04.2024 gegründete Verein führt folgenden Namen:
Förderverein der Freien Gartenstadtschule Hellerau.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Der Vorstand hat bis zum 31. Oktober jedes Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne des § 52 Absatz AO:

Förderung der Bildungs- und Erziehungsanliegen der Freien Gartenstadtschule Hellerau

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- die Förderung und Unterstützung der Arbeit des Trägervereins der Freien Gartenstadtschule Hellerau (venabi e.V.)
- Einwerben von Fördermitgliedern, Spenden, Fördermitteln u.ä. für die Freie Gartenstadtschule Hellerau
- Durchführung von Veranstaltungen
- Übernahme von Aufgaben, die vom Trägerverein an den Förderverein delegiert werden und die dem Schulbetrieb der Freien Gartenstadtschule Hellerau dienen

- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn dies den Zweck des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen, die mit dem venabi e.V. einen geltenden Schulvertrag für die Freie Gartenstadtschule Hellerau geschlossen haben, sind zwingend aufzunehmen.

(3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt. Ein wahl- und stimmberechtigtes Mitglied wird automatisch zum Fördermitglied, sobald alle Schulverträge des betreffenden Mitgliedes mit dem venabi e.V. enden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder erheblich entgegen der Satzung gehandelt hat, so kann es durch den Vorstand unter Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist zuvor eine Anhörung zu gewähren. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Es hat das Recht, den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu veranlassen, die nach Anhörung endgültig über den Ausschluss mit satzungsändernder Mehrheit entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied, das nicht Fördermitglied ist, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt regelmäßig folgende Mitgliedbeiträge:
 1. freiwilliger Beitrag für Mitglieder mit Schulvertrag für die Freie Gartenstadtschule Hellerau
 2. Förderbeiträge für Fördermitglieder
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereinshaushaltes setzen sich aus öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Schenkungen und Erlösen aus Veranstaltungen zusammen. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Verbot von Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll am 04.01. eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 4 Wochen.

(3) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.

(4) Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

(5) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.

(8) Anträge können gestellt werden von:

- jedem erwachsenen Mitglied

- vom Vorstand

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Handzeichen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Schulvertrag für die Freie Gartenstadtschule Hellerau mit dem venabi e.V. geschlossen haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Kassenwart / Schatzmeister

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Die zwei Vorsitzenden sind im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Einbringung eines Misstrauensantrags von mindestens 25 % der Mitglieder muss eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Einzelfall für ihre Vorstandstätigkeit eine dem gemeinnützigen Zweck des Vereins angemessene Vergütung gezahlt wird. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht aber sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

(2) Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

venabi e.V.

(3) Es handelt sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.04.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein Freie Gartenstadtschule Hellerau beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.